

Herausgeber und Schriftleitung:

Senatsverwaltung für Finanzen, Nürnberger Straße 53, 1000 Berlin 30;
Telefon: 21 23 - 22 78.

Verlag:

Kulturbuch-Verlag GmbH., Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30; Telefon: 2 13 60 71,
Telefax: 2 13 44 49.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 55,- DM einschl. 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,75 DM und 0,85 DM Versandkosten.
(Postgirokonto Berlin Nr. 87 50 - 109).

Druck:

Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfurter Straße 41-43, 1000 Berlin 36.

Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d dieser Vorschrift darauf abhebt, daß für den einzelnen Gesellschafter die Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierhaltung besteht, die er ganz oder teilweise auf die Gesellschaft übertragen hat. Bereits aus dieser Sicht hätte es daher zumindest Zweifeln unterliegen müssen, ob — wie das FG meint — die in § 51 a Abs. 1 BewG umschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, die sich auf bestimmte persönliche Eigenschaften der Gesellschafter beziehen, unbeachtlich seien.

b) Die Sache ist an das FG zurückzuverweisen. Das FG hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob die Gesellschafter der GbR in den Streitjahren sämtliche Voraussetzungen des § 51 a Abs. 1 Nr. 1 BewG erfüllt haben. Das FG hat lediglich — ungeprüft — das Vorbringen des FA übernommen, wonach die Voraussetzungen in der Person des Gesellschafters A nicht erfüllt seien. Darüber hinaus hat das FG ggf. zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG erfüllt gewesen sind. Das FG hat zwar ausgeführt, daß die von der GbR betriebene Tierhaltung Tierbestände umfaßt habe, die in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört hätten; Tatsachen, aus denen sich dies ergäbe, enthält das Urteil jedoch nicht.

2. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das FG auch auf den von den Klägern erhobenen Einwand einzugehen haben, die Umsatzsteueransprüche des FA seien gemäß § 228 AO 1977 verjährt. Die §§ 228 f. AO 1977 gelten für alle Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die nach dem 31. Dezember 1976 fällig geworden sind (Art. 97 § 14 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung — EGAO 1977 — i. V. m. § 229 AO 1977). Die Zahlungsverjährung vor dem 1. Januar 1977 fällig gewordener Ansprüche kann nach dem 31. Dezember 1976 nur noch gemäß §§ 230, 231 AO 1977 gehemmt oder unterbrochen werden.

Die Zahlungsverjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch — bei der Umsatzsteuer — nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem u. a. die Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist (§ 229 Abs. 1 Satz 2 AO 1977 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG 1973). Danach wäre, falls durch die Umsatzsteuersammelbescheide vom 14. Juni 1982 die Umsatzsteuer für die Streitjahre erstmals festgesetzt worden ist und eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung nicht vorliegt, die Zahlungsverjährung mit Ablauf des Kalenderjahres 1987 eingetreten. Entgegen der Auffassung des FA gilt dies auch

für die Umsatzsteuer 1974 bis 1976; deren Verjährung wäre gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung (AO) nicht vor Ablauf des Kalenderjahres 1982 eingetreten. Der Vorschrift über die Ablaufhemmung nach § 146 a Abs. 1 AO bei Anfechtung der Steuerfestsetzung kommt gemäß Art. 97 § 14 Abs. 2 Satz 2 EGAO 1977 keine Wirkung mehr zu.

Das FG wird zu prüfen haben, ob insbesondere die Verjährung gemäß § 231 AO 1977 unterbrochen worden ist. Entgegen der vom FA geäußerten Ansicht bedarf es für eine Unterbrechung ausdrücklich einer der in § 231 Abs. 1 AO 1977 aufgeführten Maßnahmen. Nicht genügt es insbesondere, wenn das FA davon abgesehen hat, eine dieser Maßnahmen zu ergreifen, weil die Klage zum FG Erfolg gehabt hatte. Hieraus ergibt sich weder ein Vollstreckungsaufschub durch die Vollstreckungsbehörde (§ 258 AO 1977), noch kommt dem der Klage stattgebenden Urteil die Wirkung der Aussetzung der Vollziehung zu; diese ist vielmehr von einer ausdrücklichen Entscheidung des Gerichts gemäß § 69 FGO abhängig. Das der Klage stattgebende Urteil des FG stellt auch kein absolutes Vollstreckungshindernis dar, denn Steuerbescheide können vollstreckt werden, soweit nicht ihre Vollziehung ausgesetzt ist (§ 251 Abs. 1 AO 1977). Auch wenn es, wie das FA meint, in aller Regel ermessensfehlerhaft wäre, in Fällen dieser Art zu vollstrecken, so wäre das FA deshalb nicht gehindert, den Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis schriftlich geltend zu machen und damit gemäß § 231 Abs. 1 AO 1977 die Verjährung zu unterbrechen. Hierfür genügen allerdings Anträge und Stellungnahmen des FA im Rechtsstreit über die Steuerfestsetzung grundsätzlich nicht. Sie haben keine die Zahlungsverjährung unterbrechende Wirkung, weil durch sie in der Regel der Steuerpflichtige nicht zur Zahlung aufgefordert wird.

Kommt das FG zu dem Ergebnis, daß Verjährung eingetreten sei, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Durch den Eintritt der Zahlungsverjährung wird zwar nicht die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung berührt, um die der Rechtsstreit geführt wird; die im Streit befindlichen Sachfragen sind jedoch im Ergebnis gegenstandslos, weil der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis, um dessen rechtmäßige Festsetzung gestritten worden ist, erloschen ist (§ 232 AO 1977; vgl. Beschluß des Bundesfinanzhofs vom 21. Juni 1972 VII B 153/70, BFHE 106, 20, BStBl II 1972, 707¹⁾).

¹⁾ StZBl. Bln. 1972 S. 1423 (Leitsatz)